

**Geschäftsordnung  
für den Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün, seiner Ausschüsse und seiner  
Ortschaftsräte**

---

Auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 21.06.2011 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Unabhängigkeit**

Die gewählten Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

**§ 2  
Teilnahmepflicht**

(1)  
Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.

(2)  
Im Falle einer Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister anzuzeigen.

(3)  
Möchte ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat er dies unter Darlegung der Gründe dem Bürgermeister ebenfalls vor der Sitzung mitzuteilen.

(4)  
Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eintragen muss.

**§ 3  
Treuepflicht**

(1)  
Gemeinderäte dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde Stützengrün nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter.

(2)  
Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

(3)  
Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

(1)  
Parteien oder Wählergruppen, die mit mindestens zwei Gemeinderäten vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Gemeinderäte zu einer Fraktion zusammenschließen.

(2)  
Jede Fraktion ermittelt aus ihren Reihen den Fraktionsvorsitzenden. Dieser ist dem Bürgermeister mitzuteilen.

(3)  
Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Bürgermeister unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

### **II. Geschäftsführung des Gemeinderates**

#### **§ 5 Einberufung der Sitzungen**

(1)  
Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen, mit Ausnahme eines der Sommermonate, mindestens einmal im Monat einberufen werden.

(2)  
Die Einberufung zur Sitzung des Gemeinderates erfolgt schriftlich an alle Gemeinderäte unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einladung zur Sitzung muss rechtzeitig erfolgen, d. h., innerhalb von einer Frist von mindestens 6 Tagen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mit gezählt.

(3)  
Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz (2) gilt entsprechend.

(4)  
Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und dieser Antrag in die Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß Sächsische Gemeindeordnung fällt. Absatz (2) gilt entsprechend.

(5)  
In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einladung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

(6)

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

## **§ 6**

### **Aufstellung der Tagesordnung**

(1)

Der Bürgermeister beruft die Sitzungen des Gemeinderates ein und setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2)

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3)

Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4)

Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

(5)

Einmal im Quartal ist in der Tagesordnung die Durchführung einer Bürgerfragestunde zu berücksichtigen.

### **III. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates**

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit der Sitzung**

(1)

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2)

In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

(3)

Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt

der Gemeinderatrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(4)

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5)

Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz (4) bekannt gegeben worden sind.

## **§ 8 Sitzungsleitung**

(1)

Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Sitzungen des Gemeinderates und leitet diese. Im Verhinderungsfall ist der Stellvertreter zu seiner Vertretung berufen.

(2)

Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.

(3)

Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

(1)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2)

Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

(3)

Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des

Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

## **§ 10 Mitteilungspflicht bei Befangenheit**

(1)

Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2)

Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen durch Abstimmung nach erfolgter Prüfung der Angelegenheit, ob beim betreffenden Gemeinderat ein Ausschließungsgrund vorliegt und erteilt Mitwirkungsverbot.

(3)

Bei nichtöffentlicher Beratung hat der Gemeinderat mit Mitwirkungsverbot den Sitzungsraum zu verlassen.

(4)

Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. (1), so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates**

(1)

Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2)

Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3)

Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4)

Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse einem Bediensteten der Gemeinde übertragen, auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(5)

Der Gemeindebedienstete ist verpflichtet, dem Gemeinderat auf Anforderung Auskünfte zu Beratungsgegenständen zu erteilen.

#### **IV. Gang der Beratung**

##### **§ 12**

##### **Änderung, Erweiterung der Tagesordnung**

(1)

Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag beschließen:

- a) die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit,
- b) die Absetzung von Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit,
- c) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden mit einfacher Mehrheit, die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinderates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 37 SächsGemO handelt mit einfacher Mehrheit.

(2)

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Bürgermeister. Diese ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3)

Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Gemeinderat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4)

Zur Sitzung ausgereichte Unterlagen sind an die Nichtanwesenden anschließend per Post nachzureichen.

##### **§ 13**

##### **Anträge**

(1)

Jeder Gemeinderat, jede Fraktion, der Bürgermeister und der Ortschaftsrat können Anträge in den Gemeinderat einbringen.

(2)  
Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung der Gemeinderat sachlich zuständig ist.

(3)  
Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und Beschlussbegründung sind voneinander zu trennen.

(4)  
Anträge sind schriftlich beim Bürgermeister in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Bürgermeister und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. In begründeten Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5)  
Verspätet eingegangene Anträge nimmt der Bürgermeister auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6)  
Der Bürgermeister nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung. Der Gemeinderat entscheidet, ob er Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse zunächst den zuständigen Ausschüssen überweist. Anträge sind an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich begehren.

(7)  
Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Der Bürgermeister kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

(8)  
Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.

## **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1)  
Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Die Anmeldung eines Geschäftsordnungsantrages erfolgt durch das Heben beider Hände. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2)  
Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3)

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so wird über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

## **§ 15**

### **Abgelehnte Anträge**

(1)

Wird nach Abstimmung ein Antrag abgelehnt, so kann er erneut gestellt werden:

- a) frühestens nach 6 Monaten Sperrfrist oder
- b) wenn die Ablehnungsgründe nicht mehr vorliegen und wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat und dies vom Antragsteller bewiesen wird.

(2)

Über die Wiedermehrulassung eines Antrages wird vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 16**

### **Abstimmung**

(1)

Der Bürgermeister ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der festgesetzten bzw. beschlossenen Reihenfolge auf.

(2)

Danach erhält der Antragsteller oder der Berichterstatter das Wort zur Erläuterung bzw. zur Darlegung der Gründe.

(3)

Nach den Erläuterungen des Antragstellers erfolgt die Debatte zum Antrag. Wortmeldungen können nur zum gestellten Antrag erfolgen und sind durch Handheben anzuzeigen. Der Bürgermeister ruft zur Wortmeldung auf. Das Wort kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. jeweiligen Ausschusses auch Gästen erteilt werden.

(4)

Während der Debatte können Änderungsanträge zum Wortlaut des eingebrachten Antrages gestellt werden. Die Redaktion für den Wortlaut der Antragsformulierung übernimmt der Bürgermeister.

(5)

Jeder Gemeinderat soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
2. die Richtigstellung von Missverständnissen,
3. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
4. Fraktionssprecher und Berichterstatter der Ausschüsse.

(6)

Die Redezeit wird auf 5 Minuten begrenzt.



(7)

Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

(8)

Auf den Antrag gibt der Bürgermeister die noch vorliegende Wortmeldung bekannt.

(9)

Nach Schluss der Beratung stellt der Bürgermeister die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen.

(10)

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit jedoch nicht mit.

(11)

Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab, er kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmabgabe von Stimmzetteln. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(12)

Die Abstimmung erfolgt per Handheben, wobei der Bürgermeister zuerst die „Ja-Stimmen“, dann die „Nein-Stimmen“ zum Schluss die „Stimmenenthaltungen“ erfragt.

(13)

Das Abstimmungsergebnis muss sofort bekannt gegeben werden und muss im Beschlussprotokoll vermerkt werden.

(14)

Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeinderatsmitglieder vom Bürgermeister einzeln aufgerufen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

## **§ 17 Wahlen**

(1)

Wahlen erfolgen in der Regel geheim.

(2)

Eine Wahl kann durch Einigung mittels einer offenen Abstimmung erfolgen, wenn der Gemeinderat in einer offenen Abstimmung einstimmig einer Einigung zustimmt.

(3)

Geheime Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn:

- sie leer sind
- sie Zusätze enthalten
- den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4)

Zur Durchführung der Wahlen bestellt der Gemeinderat eine Wahlkommission. Diese muss aus mindestens 2 Personen bestehen. Mitglieder der Wahlkommission können nur Gemeinderäte oder Angestellte der Gemeindeverwaltung sein. Aufgabe der Wahlkommission ist die Fertigung der Stimmzettel, deren Ausreichung, die Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

(5)

Alle Wahlen sind in Form einer Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 18 Anfragen**

(1)

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2)

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Fragen hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

(3)

Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze (1) oder (2) entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4)

Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 19 Fragerecht der Einwohner**

(1)

Innerhalb einer vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

(2)

Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3)

Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4)

Eine Aussprache findet nicht statt.

## **V. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters**

(1)

In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2)

Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3)

Der Bürgermeister ist berechtigt, Pausen anzusetzen. Gemeinderatsitzungen sollen grundsätzlich bis 22:00 Uhr des Sitzungstages beendet sein.

### **§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1)

Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2)

Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3)

Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

## **§ 22**

### **Ausschluss aus der Sitzung**

(1)

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden.

(2)

Der Absatz (1) gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 27 Abs. (4) und (5) dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

## **§ 23**

### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

(1)

Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2)

Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

## **§ 24**

### **Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates**

(1)

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen, sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2)

Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3)

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehängt werden.

(4)

Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(5)

Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

## **§ 25**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse**

(1)

Die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte sind öffentlich im „Gemeinde-Anzeiger“ bekannt zu machen.

(2)

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind Beschlüsse, deren Bekanntmachung dem öffentlichen Wohl oder berechtigten Interessen Einzelner oder den Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen.

(3)

Für die öffentliche Bekanntmachung ist der Bürgermeister zuständig.

## **VI. Geschäftsführung der Ausschüsse, Ortschaftsräte und des Ältestenrates**

### **§ 26**

#### **Aufgaben der Ausschüsse**

(1)

Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse dem Gemeinderat vorzubereiten. Sie legen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Der Bürgermeister oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.

(2)

Hat der Gemeinderat einem beschließenden Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann er die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 27**

#### **Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung und Auflösung**

(1)

Die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat widerruflich aus seiner Mitte bestellt. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der

Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Der Termin für die erste Ausschusssitzung muss am Konstituierungstag festgelegt werden.

(2)

Im Verhinderungsfall benachrichtigen die Mitglieder der Ausschüsse ihre Stellvertreter und händigen ihnen die Sitzungsunterlagen aus.

(3)

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsführung des Gemeinderates analog.

(4)

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(5)

Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 28**

### **Ortschaftsräte**

(1)

Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2)

Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Ortsvorsteher auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3)

Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 29**

### **Ältestenrat**

(1)

Der Ältestenrat soll vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos erfolgen.

(2)

Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(3)

Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Gemeinderates obliegt dem Bürgermeister.

## VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

### § 30

#### Schlussbestimmungen

(1)

Jedem Mitglied des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2)

Diese Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Stützensgrün tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Stützensgrün vom 17. Mai 2001 außer Kraft.

Stützensgrün, am 22.06.2011



Reichel  
Bürgermeisterin

